



An die
Fachabteilung 17B
z.H. Herrn Dipl.-Ing. Paul Saler
Trauttmansdorffgasse 2
8010 Graz

GZ: FA 17A 76-048/2007-24 Bezug: FA13A-11.10-79/2008-80

Ggst.: VA Erzberg GmbH,
Erzberg 1, 8790 Eisenerz, Pelletieranlage am Erzberg,
Genehmigungsverfahren nach dem UVP - Gesetz
Gutachten für den Fachbereich Raumordnung
Themenbereiche: Landschaft, Sach- und Kulturgüter.

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Saler!

Entsprechend den Bestimmungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz gibt der zuständige Amtssachverständige in der Fachabteilung 17A, Dipl.-Ing. Johann Kolb, folgende Stellungnahme zu der im Betreff angeführten Angelegenheit ab.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

(Dipl.-Ing. Johann KOLB)

Beilage:

Gesamtakt

Kanzlei:

Nach Absendung einlegen.

GZ: FA 17A 76-048/2007-24 Bezug: FA13A-11.10-79/2008-80 Graz, am 16. Oktober 2009

Ggst.: VA Erzberg GmbH,
 Erzberg 1, 8790 Eisenerz, Pelletieranlage am Erzberg,
 Genehmigungsverfahren nach dem UVP - Gesetz
 Gutachten für den Fachbereich Raumordnung
 Themenbereiche: Landschaft, Sach- und Kulturgüter.

Entsprechend den Bestimmungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. Nr. 146/2002, insbesondere den auf das Schutzgut Landschaft zutreffenden Bestimmungen in §1 und §12, sowie den einschlägigen Bestimmungen in §2 und §6 des Stmk. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 65/1976, i.d.F. LGBl. Nr. 38/2003, teilt der für das Schutzgut Landschaft nominierte Fachgutachter des Referates für Bautechnik und Gestaltung der Fachabteilung 17A mit, dass durch die Errichtung des Vorhabens, „**Pelletieranlage**“ in der eingereichten Variante, aus der Sicht des bautechnischen Naturschutzes, bezogen auf die Schutzgüter Landschaft und Sach- und Kulturgüter

„vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen“

zu erwarten sind.

Befund und Gutachten werden - bezogen auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen,

- UVP-G §1(1) 1. „die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben auf die Schutzgüter hat oder haben kann,“
- UVP-G §12(4) 1. „die Auswirkungen des Vorhabens gemäß §1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden Gesamtschau“,
- UVP-G §12(4) 3. Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat „Vorschläge für Maßnahmen gemäß §1 Abs.1 Z 3“ zu enthalten - [§1 Abs.1 Z 3: „die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen“], -

erarbeitet, und beziehen sich außerdem auf das Denkmalschutzgesetz BGBl. Nr. 170/1999.

Die Grundlage für die Erstellung des Gutachtens bilden:

- Die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung
- Die Einreichunterlagen, erstellt von „Dipl.-Ing. .Dr. Techn. Luzian Paula, 1030 Wien, Engelsberggasse 4, und diverse Nachbesserungen zu den Einreichunterlagen
- Örtliche Besichtigungen der näheren und weiteren Umgebung und des Bauplatzes
- Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 97/10/0144 und Zl. 2002/10/0213-6

BEFUND

Der Landschaftsraum, in dem die Pelletieranlage errichtet werden soll, liegt im nördlichen Randbereich der Eisenerzer Alpen. Der Ort Eisenerz hat sich nordwestlich des Präbichl am Fuße des Erzberges im Bereich des Zusammenflusses zweier Bäche, dem Erzbach aus dem Krumpental und dem Trofengbach entwickelt. Von dort führt das Tal nach Hieflau und trennt das Gebiet des Hochschwab von den Ennstaler Alpen im Nordwesten und den Eisenerzer Alpen im Südwesten.

Der Erzberg, in dessen Randbereich die Pelletieranlage errichtet werden soll, ist seit Jahrhunderten Erzabbaugebiet. In diesem Areal wurden seit jeher nach dem jeweiligen Stand der Technik die für den Abbau notwendigen Bauwerke und Anlagen errichtet und in den letzten Jahrzehnten auch Industrieanlagen, die für die Erzgewinnung und Verarbeitung nach den modernen Verfahrenstechniken notwendig wurden.

Der Projektstandort liegt im Bergbauggebiet, westlich des Erzbergsees, im Bereich des bestehenden Erzlagers, in der KG Eisenerz im Krumpental, auf einer Seehöhe von ca. 739m über der Adria.

Das für die Anlage benötigte Areal beträgt ca. 5 ha. Das Gebiet wird im Osten durch das Bergbauggebiet des Erzberges begrenzt, im Süden liegt das Pumpenhaus und die Klärbecken der VA Erzberg, sowie Erzaufbereitungsanlagen, im Westen liegt der Randbereich der städtischen Struktur, die sich mit gemischter Nutzung im Krumpental an der in die Eisenerzer Ramsau führenden Straße entwickelt hat.

Das eingereichte Projekt umfasst im Wesentlichen nachfolgend aufgelistete Module.

Feinerzlager

Vormahlung (Mahltrocknung)

Calcinierung und Kühlung

Magnetscheidung

Nachmahlung

Mischanlage

Pelletierung

Siebstation

Pelletseinlagerung

Bergebunker

Reingaskamin

Abluftkamin

Diverse Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Abgasreinigungsanlagen, Fördertechnische Einrichtungen, Steuerwarte, Rohwasseraufbereitung, Niederspannungsgebäude etc.

Die aufgrund ihrer Höhenentwicklung auffälligsten Anlagenteile, sind der turmartige Komplex der Calcinierung und der daneben situierte Reingaskamin.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft sind aber auch die übrigen geplanten Anlagenteile relevant, da sie zwar kaum von den unmittelbar angrenzenden Stadtbereichen oder dem Talboden des Krumpentales, jedoch von vielen höher gelegenen Standorten der Umgebung, insbesondere dem in die Eisenerzer Ramsau führenden Krumpental gut einsehbar sein werden.

Die Lage der Gebäude zueinander ergibt sich den topographischen Verhältnissen angepaßt, aus den technischen Notwendigkeiten. Die Gebäudegrößen werden durch den Inhalt bestimmt; die einzelnen Anlagenteile sind als einfache Kuben geplant, für deren Fassaden, in Anlehnung an die Farbwerte der Erzberghalden, für die oberen Bereiche eher helle, für die unteren Bereiche eher dunkle Farbtöne Verwendung finden sollen.

Die Gebäude stehen auf einem ca. 2m hohen Sichtbetonsockel. Darüber soll eine Blechfassade aus Trapezblechen montiert werden.

Zur „Methodischen Grundstruktur“ der UVE

Im Rahmen der Erhebungen wird das vom Vorhaben betroffene Gebiet in zwei Bereiche gegliedert, den „Standortbezogenen (engeren) Untersuchungsraum“ mit einer Fläche von rund 32 ha, und den „Funktionalen (weiteren) Untersuchungsraum“, mit einer Fläche von ca. 36 km².

Die jeweiligen Abgrenzungen orientieren sich an den zu erwartenden Emissionen, Gemeindegrenzen, Nutzungsgrenzen, Sichtbarkeiten und den bestehenden Geländeausformungen.

Zur Beschreibung der Charakteristik der Landschaftsteilräume wird nach folgenden drei Kriterien beschrieben und bewertet: Einsehbarkeit, Vielfalt und Einzigartigkeit.

Bei der Einsehbarkeit (Sichtraum) werden die visuellen Veränderungen, die durch die Errichtung der Anlage entstehen, betrachtet,

bei der Vielfalt wird die Bestandssituation hinsichtlich Vegetation, Strukturen, Nutzungsformen, auch in Abhängigkeit von den Jahreszeiten erfasst,

bei der Einzigartigkeit wird die Seltenheit des landschaftlichen Teilraumes in Bezug auf die Häufigkeit seines Vorkommens im Untersuchungsraum festgestellt.

Anhand dieser Parameter wird die Sensibilität des Orts- und Landschaftsbildes bestimmt.

Konkret werden die landschaftlichen Teilräume: Historischer Ortskern (Ortsbilschutzzone), Kleinstädtischer und ländlicher Siedlungsraum (Gärten u. Erholungsflächen), Landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland, Streuobstwiesen), Bergbauhalden, Abbaufäche (Erzberg), Walddominiertes Bergland und Alpen, Ödland, Fels und Geröll, anhand einer Tabelle hinsichtlich Einsehbarkeit, Naturnähe, Vielfalt und Einzigartigkeit kurz beschrieben.

Die Sensibilität des Landschaftsraumes wird aus der Charakteristik der landschaftlichen Teilräume sowie der möglichen Beeinträchtigung von regional bedeutenden Dominanten abgeleitet.

Als besonders sensibel wird im funktionalen Untersuchungsraum der Bereich der Ortsbilschutzzone eingestuft.

Auch dem Erzberg selbst wird aufgrund seiner Einzigartigkeit eine hohe Sensibilität zugesprochen.

GUTACHTEN

Zur Methodik der Landschaftsbewertung

Die landschaftliche Situation des näheren und weiteren Umfeldes wird in der UVE differenziert nach standortbezogenem Untersuchungsraum und funktionalem Untersuchungsraum, ausreichend und übersichtlich dargelegt,

Die herangezogenen Kriterien; Sichtraum/Einsehbarkeit, Vielfalt und Einzigartigkeit sind zureichend um den Grad einer Beeinträchtigung der Landschaft und die Auswirkungen des Vorhabens auf den betroffenen Landschaftsraum bewerten zu können.

Positiv erscheint, dass auf Matrizen, Tabellen und daraus hervorgehende numerische Bewertungen verzichtet wurde und weitgehend verbal argumentiert wird, und damit den in Erkenntnissen des VwGH formulierten Anforderungen völlig entsprochen wird:

[Um die beherrschende Eigenart einer Landschaft zu erkennen, bedarf es einer auf hinreichenden, auf sachverständiger Ebene gefundenen Ermittlungsergebnissen beruhenden, großräumigen und umfassenden Beurteilung (Beschreibung) der verschiedenartigen Erscheinungen der betreffenden Landschaft, damit aus der Vielzahl jene Elemente herausgefunden werden können, die der Landschaft ihr Gepräge geben und die daher vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen, um den Charakter der Landschaft zu erhalten]

Um die unterschiedlichen Begriffe Landschaft, Landschaftsbild und Landschaftscharakter klarzustellen, sollen an dieser Stelle auch die prägnanten Definitionen aus den Erkenntnissen Zl.97/10/0144, und 83/10/0228 zitiert werden:

Landschaft *Unter Landschaft ist ein abgrenzbarer, durch Raumeinheiten bestimmter Eigenart charakterisierter Ausschnitt der Erdoberfläche mit allen ihren Elementen, Erscheinungsformen und gestaltenden Eingriffen durch den Menschen zu verstehen.
Zu unterscheiden ist zwischen Naturlandschaften, naturnahen Kulturlandschaften und naturfernen Kulturlandschaften.*

Landschaftsbild *Unter Landschaftsbild ist der optische Eindruck der Landschaft einschließlich ihrer Silhouetten, Bauten und Ortschaften zu verstehen.*

Unter Landschaftsbild ist mangels einer Legaldefinition das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft zu verstehen. (VwGH, Erkenntnis 83/10/0228 vom 12.12.1983)

Landschaftscharakter *Unter Landschaftscharakter ist die beherrschende Eigenart der Landschaft zu verstehen.*

Für die Beurteilung wurden drei Projektphasen unterschieden:

Bauphase,
Betriebsphase und
Außerordentliche Betriebszustände.

Für die Beurteilung der durch die Errichtung der Anlage zu erwartenden Auswirkungen wurden fünf Bewertungsstufen gewählt:

Verbesserung der gegebenen Situation,
Keine Auswirkungen,
Geringfügige Auswirkungen,
Wesentliche Auswirkungen
Untragbare Auswirkungen

Beurteilung des Vorhabens

Die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Schutzgüter Landschaft und Sach- und Kulturgüter, differenziert nach „Funktionalem Untersuchungsraum“ und „Standortbezogenem Untersuchungsraum“ wurde den spezifischen Anforderungen entsprechend gewählt.

Für die Beurteilung des Projektes ist der derzeitige Zustand sowohl des betroffenen engeren Umfeldes der Stadt Eisenerz, als auch des größeren landschaftlichen Raumes und aufgrund der Sichtbeziehungen zu einigen markanten Bergen, das gesamte Becken relevant.

Im Unterschied zu den umliegenden Wiesen- und Waldflächen und den über die Bergwälder hinausragenden Gebirgsformationen, die der Kategorie naturnahe Kulturlandschaft, und teils auch der Kategorie Naturlandschaft zuzuordnen sind, wird die „Pelettieranlage“ auf einem Areal errichtet das durch die Abbau- und Bautätigkeiten der Vergangenheit mit all ihren Einrichtungen und Begleitmaßnahmen, eindeutig als industriell genutzte Fläche zu werten ist, und daher als naturferne Kulturlandschaft einzustufen ist.

Im größeren naturräumlichen Zusammenhang ist der betroffene Bereich vergleichbar mit anderen, allerdings kleinflächigen, relativ klar abgegrenzten naturfernen Gebieten der Stadt, wie etwa dem Bereich des Schlackenberges im Münichtal, und anderen kleineren Industrie- und Gewerbeanlagen.

In diesem Raum, der durch die Gunst der Lage am Fuße eines „Erzberges mit Eisen für immerdar“, den wirtschaftlichen Begehrlichkeiten und Erfordernissen des Mittelalters und der Renaissance sehr entgegenkam, konnte sich über die Jahrhunderte ein bedeutendes Zentrum der Erzgewinnung und Verarbeitung entwickeln und wurden mit zunehmenden Reichtum zahlreiche, aus heutiger Sicht denkamlwürdige, Bauwerke errichtet.

Daneben blieben im bergigen Umland, in unmittelbarer Nähe zu den intensiv genutzten und veränderten Bereichen, landschaftlich attraktive Gegenden erhalten, die vom Talboden aus einsehbar sind und als naturnahe Kulturlandschaft im Kontrast zum Bergbaugesbiet einen landschaftlich intakten und attraktiven Rahmen bilden.

Sowohl für die unmittelbare Umgebung als auch die Bereiche der Altstadt mit Sichtbeziehung zum Gelände der neu zu errichtenden Anlage, wird die stärkste visuelle Veränderung durch die besondere Auffälligkeit der höheren Bauwerke der Anlage eintreten, von Teilbereichen des weiteren Umlandes wird die gesamte Anlage sichtbar sein, im durch den Erzabbau geprägten, unmittelbaren Umfeld jedoch nicht besonders auffällig oder störend in Erscheinung treten.

Von bestimmten höher gelegenen Bereichen aus, etwa einigen Stellen im hinteren Krumpental wird die neue Anlage aufgrund ihrer Kubatur und der Höhenentwicklung der Calcinieranlage mit ca. 80m und des Reingaskamins mit etwa 100m, sowohl im Kontrast zu den Erzbergterrassen als auch zur Bebauung im Krumpental und vor dem Hintergrund der Altstadt von Eisenerz deutlich in Erscheinung treten, wobei sie im gegebenen Umfeld zwar als neu hinzugekommenes Element, nicht jedoch als im Widerspruch zum Umgebungscharakter stehend, wahrgenommen werden wird..

Die Geländeänderungen, die durch die Errichtung der Anlagenteile vorgenommen werden, sind im Vergleich zum Erzabbau im Hintergrund als geringfügig zu werten.

Auch wenn die neue Anlage beachtliche Volumina aufweist, und vor allem wegen der Höhenentwicklung auch auffällig in Erscheinung treten wird, stellt sie im gegebenen Kontext kein fremdes Element dar. Wenn unter Landschaft, im Sinne der Definition aus dem oben zitierten Erkenntnis des VwGH *„ein abgrenzbarer, durch Raumeinheiten bestimmter Eigenart charakterisierter Ausschnitt der Erdoberfläche mit allen ihren Elementen, Erscheinungsformen und gestaltenden Eingriffen durch den Menschen zu verstehen ist“*, müssen bauliche und topographische

Veränderungen in einem Erzabbaugebiet zu den „gestaltenden Eingriffen durch den Menschen“ gezählt werden, unabhängig von den Volumina oder der gestalterischen Qualität der Bauwerke. Der Grad der möglichen Beeinträchtigung der Landschaft ist jedenfalls nicht an der Störung von Sichtbeziehungen oder am Verlust von landschaftsprägenden Strukturelementen und Nutzungstypen oder an Zerschneidungseffekten zu messen, sondern im Wesentlichen am Kontrast zwischen neu hinzukommenden Elementen und dem Bestand, sowohl in der Landschaftsmodellierung als auch bei Bauwerken.

Zur baulichen Anlage „Pelletieranlage“.

Für die Gestaltung dieses Gebäudes zeichnet die thp architekten ZT – KG, Steyrgasse 103, 8010 Graz, verantwortlich.

Von den planenden Architekten wird auf die besondere Situation des Erzberges hingewiesen, der sich als traditionsreicher Standort für die Gewinnung und Verarbeitung von Erz aufgrund des stufenartigen Abbaues zu einem Wahrzeichen des Ortes, der Region und bedingt auch des Landes entwickelt hat, und neben der rein industriellen Nutzung auch eine touristische Nutzung entstanden ist, die in der jüngeren Vergangenheit durch diverse Veranstaltungen an Bedeutung gewonnen hat. Neben der Attraktion des Erzberges stellt auch die gesamte umliegende Region mit eindrucksvollen alpinen Landschaften ein touristisches Zielgebiet mit zunehmender Bedeutung dar.

Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer industriellen Nutzung des Erzberges neben einer an Bedeutung zunehmenden touristischen Entwicklung, die langfristig einer breiten Bevölkerungsgruppe Erwerbsgrundlage sein kann, wird durchaus gesehen, auch wenn in der Gestaltung der neuen Anlagen auf diesen Umstand nicht besonders eingegangen wurde, und die einzelnen Baukörper ohne besondere gestalterische Intentionen, nach rein funktionalen Gesichtspunkten in das Gelände gesetzt wurden.

Von Seiten der Architekten wird argumentiert, dass die Ausformung und Situierung ausschließlich durch die Topographie und die strikten funktionellen Anforderungen bestimmt wird, und daher wenig Spielraum für architektonische Gestaltung bleibe.

Dem kann weitgehend zugestimmt werden und die von den Architekten angeführten Entwurfsprinzipien können auch als allgemein gültige Mindestanforderung an Gebäude mit gewerblicher oder industrieller Nutzung angesehen werden. Gegen eine reduzierte Ausformung mit einfachen Grundgeometrien ist daher prinzipiell nichts einzuwenden, wenn die Detailausbildung, die Materialwahl und Qualität der Ausführung auf entsprechend hohem Niveau erfolgt.

Die Zielsetzung, eine dauerhafte, zeitlose Lösung für die Gestaltung der Kubaturen und Fassaden anzustreben ist sowohl im Interesse des Errichters und Betreibers, als auch im Interesse der Stadt und Region, als gestalterische Priorität zu sehen. Dies muß auch nicht zu relevanten Verteuerungen der Anlagen führen, da das Motto „Proportionen kosten nichts“ von den jeweiligen Moden unabhängig, zeitlose Gültigkeit hat.

Die am Erzberg und auch im Krumpental bestehenden, aus den letzten Jahrzehnten stammenden Bauwerke, explizit die über das Tal gebaute Erzverladeanlage sind aufgrund der äußerst schäbigen und das Ortsbild störenden optischen Wirkung jedenfalls nicht geeignet, um als Vorbild für Gestaltung und Proportionen oder Material- und Farbwahl herangezogen zu werden.

Auch als Farbkonzept, einfach am Erzberg vorkommende Farben zu übernehmen ist eher als Verlegenheitslösung zu betrachten, sichert aber eine gewisse Unauffälligkeit der Anlage.

Die Aussage „Durch die Entscheidung Farben aus dem vorhandenen Kanon zu verwenden wird das Gebäude als Teil seiner Umgebung wahrgenommen werden und sticht nicht als Kontrast zur Landschaft heraus“, könnte auch als Eingeständniß einer nicht bewältigten Farbgebung gewertet werden.

Auch erscheint nicht die Wahl der Farbe, solange es sich nicht um grelle Leuchtfarben jeglicher Farbgebung handelt, entscheidend, sondern Maßnahmen wie mit dem standortbezogen erheblichen Verschmutzungspotential durch Staubablagerungen im Laufe der Jahre umgegangen wird.

Dem Argument, dass vom Ort aus betrachtet für die höheren Bauwerksteile hellere Oberflächen dazu beitragen, weniger auffällig in Erscheinung treten, kann zugestimmt werden.

Die Verwendung von Trapezblech in verschiedenen Farben ist jedenfalls als billige und in ihrer Ästhetik wenig dauerhafte Lösung zu sehen. Die Unansehnlichkeit von alternden Wellblechfassaden ist aus vielen Beispielen bekannt.

Es sollte eine Beschichtung angestrebt werden, deren Unempfindlichkeit für Staubablagerungen im Laufe der Jahre, tatsächlich erwiesen ist, und sich in der Anwehdung bewährt hat.

Gefordert sind also Materialien, die für die zu erwartende Lebensdauer der Anlagen eine nachhaltige, ästhetisch ansprechend alternde, durch die natürliche Verwitterung und die standortbedingte Verstaubung nicht schädig werdende Oberflächen der Bauwerke, garantieren.

Auch entspricht die undifferenzierte Gleichbehandlung aller Fassaden nach den unterschiedlichen Himmelsrichtungen nicht unbedingt dem Trend der Zeit, geeignet orientierte Fassaden für die Gewinnung von Solarenergie zu nutzen.

Den Gegensatz von naturnaher Kulturlandschaft und naturferner Kulturlandschaft wie er in Eisenerz mit der besonderen Charakteristik des Erzberges eindrucksvoll gegeben ist, als einen „Teil des Genius Loci“ zu werten, ist im großen Rahmen durchaus gerechtfertigt.

Die Notwendigkeit, bei einer weiteren Nutzung der Erzvorkommen, die baulichen Anlagen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen, ist allerdings unzweifelhaft gegeben, im gegebenen Fall sind aber auch gewisse Konzessionen auf die Nähe zur Altstadt und die ebenfalls bestehende Notwendigkeit einer Entwicklung des Tourismus in der Stadt und der Region erforderlich.

Im Zusammenhang mit den geplanten Neubaumaßnahmen ist allerdings der Umstand, dass die bestehende Erzverladerampe über das Krumpental, eines der hässlichsten und das Ortsbild enorm störenden Elemente, in der bestehenden Form erhalten bleibt, obwohl damit die Zufahrt zur Eisenerzer Ramsau, einem der wichtigsten und nachhaltig ausbaufähigen Tourismusbereiche der Region empfindlich beeinträchtigt wird.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens in den drei unterschiedenen Projektstadien:

Errichtung

Die Einschätzung, dass durch das Vorhaben in der Bauphase, aufgrund der zeitlichen Beschränkung keine wesentlichen Auswirkungen durch Veränderungen von Landschaftselementen auf das Orts- und Landschaftsbild oder die umliegende naturnahe Kulturlandschaft zu erwarten sind, ist nachvollziehbar.

Auch bezüglich der Sach- und Kulturgüter kann der Feststellung, dass während der Bauphase keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten ist, gefolgt werden, da sowohl der unter Ortsbildschutz stehende Bereich von Eisenerz, als auch denkmalgeschützte Objekte in ausreichender Entfernung zum Bauplatz liegen.

Betrieb

Da die Anlage im Bergbaugbiet errichtet wird, sind keine wesentlichen Veränderungen der Charakteristik der Umgebung zu erwarten, da es sich sowohl im derzeitigen als auch im zukünftigen Zustand um eine ausgesprochen naturferne Kulturlandschaft handelt.

Direkte Auswirkungen auf geschützte Bereiche der Altstadt sind eigentlich nicht gegeben. Die Sichtbeziehung von der Stadt zur neuen Anlage ist auf wenige Bereiche beschränkt, und erscheinen Anlagenteile lediglich als Hintergrund zur bestehenden dominanten historischen Umgebung und der Silhouette des Erzberges oder der bewaldeten Hangflanken des Krumpentales.

Aufgrund der Lage auf einer Terrasse über dem Talboden ist die Einsehbarkeit vom Krumpental aus sehr beschränkt, und werden die Anlagenteile kaum mit anderen Elementen im Tal gemeinsam wahrgenommen, wodurch eine störende Auffälligkeit aufgrund der unterschiedlichen Volumina zwischen Bestandsbauten im Tal und neuen Anlagenteilen praktisch nicht gegeben ist.

Da die Anlage in der Nacht nicht beleuchtet werden soll ist auch die störende Wirkung einer ständig beleuchteten Zone im Hintergrund der Altstadt nicht gegeben.

Von den Talhängen werden Lichter im Bereich der Anlage, wenn sie das ortsübliche Ausmaß nicht deutlich übersteigen, nicht von Lichtern der Umgebung zu unterscheiden sein.

Insgesamt ist die Feststellung, dass durch die Errichtung der Anlage geringfügige negative Auswirkungen zu erwarten sind, nachvollziehbar.

Eine mögliche Verbesserung der Ortsbildsituation im Krumpental durch die Neugestaltung der Erzverladeanlage wurde bedauerlicherweise unterlassen, obwohl die angeführten Argumente nicht unbedingt stichhältig erscheinen.

Bezüglich der Sach- und Kulturgüter stellt sich die Situation unverändert zur Errichtungsphase dar, und können direkte Auswirkungen auf geschützte Bereiche oder Objekte ausgeschlossen werden.

Außerordentliche Betriebszustände

Bezüglich der Schutzgüter Landschaft und Sach- und Kulturgüter sind durch mögliche Störfälle, wie etwa Stillstand der Anlage keine negativen Auswirkungen auf Naturlandschaft oder geschützte Bauwerke zu erwarten.

Negativ auswirken könnten sich allerdings lang andauernde Phasen, in denen die Filteranlagen ausfallen, da in diesem Fall der Feuchtigkeitsgehalt der Luft im Zusammenwirken mit Staub und schwefelhaltigen Substanzen, Schädigungen an Kalkputz und Kalkstein auftreten könnten, wodurch es langfristig zu einer Verschmutzung oder Zerstörung von Kulturgütern kommen könnte.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen

Im Unterschied zu anderen Schutzgütern kann es als Ersatz für den Verlust von Landschaft nur bedingt Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Umgestaltung oder Verbesserung anderer Landschaftsbereiche (naturnäheres Gepräge für eine naturferne Landschaft) geben. Auch Bepflanzungen im Umfeld eines neu gestalteten Bereichs können an sich nicht den Verlust einer hochwertigen Landschaft ausgleichen, oder adäquaten Ersatz für hochwertige Landschaftsteile bieten.

Wirksamste Ausgleichsmaßnahme ist einzig eine Planung die sowohl hinsichtlich der Modellierung des Geländes, als auch der Situierung und Gestaltung der Bauwerke nicht im Widerspruch zu den landschaftsprägenden Elementen des betroffenen Bereiches steht. Anzustreben ist zumindest die Erhaltung der vor dem Eingriff bestehenden Landschaftsqualität oder eine Verbesserung durch gezielte Gestaltung.

Im Falle der Pelletieranlage können allein die Gestaltung der Kubaturen und eine passende Auswahl des Fassadenmaterials und die Farbgebung, zur notwendigen Einfügung in den Gesamtraum führen.

Zu Sach- und Kulturgüter

Sach- und Kulturgüter werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

Sowohl für die landschaftsästhetisch und ortsräumlich intakten als auch für die weniger hochwertigen Teilbereiche der näheren Umgebung, insbesondere der Altstadt von Eisenerz, wird die neue Anlage, als großvolumiges, dominantes Element vor dem Hintergrund des Erzberges den jeweiligen Orts- oder Gebietscharakter und teilweise auch den Landschaftscharakter mitbestimmen.

In diesem Zusammenhang ist nicht die Störung von Sichtbeziehungen der entscheidende Faktor sondern das Vorhandensein eines großvolumigen Elementes im gegebenen Landschaftsbild, das in Diskrepanz zu den anderen Elementen im Bild, etwa der Dachlandschaft der Altstadt, der Wehrkirche St. Oswald oder dem Schichtturm, steht.

Auch wenn die substanzielle Eigenart des historischen Ensembles und der umgebenden naturnahen Landschaftsbereiche erhalten bleibt, wird die neue Anlage von den Stellen mit gemeinsamer Sichtbeziehung zur Altstadt oder den Hängen des Krumpentrales jedenfalls als im Widerspruch zu den jeweils bestehenden Charakteristiken stehend, auffällig in Erscheinung treten. Den Eindruck mindern wird allerdings der Erzberg im Hintergrund als wesentliche Dominante, die jeden baulichen Eingriff, der sich in der Farbgebung an den Farbentönen der Erzbergterrassen oder des natürlichen Umfeldes orientiert, gering erscheinen läßt,

Emissionen von Wasserdampf, oder der zu bestimmten Jahreszeiten in der Luft vorhandene Wasserdampf könnten unter bestimmten Umständen, im Zusammenwirken mit in den Emissionen enthaltenen Restschwefelmengen und dem Reststaubgehalt, bedenkliche Schadstoffkonzentrationen für Baudenkmäler bewirken, die langfristig zu Schäden an Kalkputzoberflächen führen könnten..

Zusammenfassende Stellungnahme

Großräumig betrachtet wird durch die Errichtung der „Pelletieranlage“ der dominante Landschaftscharakter nicht entscheidend verändert und auch keine Verschlechterung der bestehenden Situation herbeigeführt.

Das Projekt wird auf einem seit Jahrzehnten für Erzabbau und Erzverarbeitung genutzten Areal errichtet, und damit eine anthropogene, naturferne Kulturlandschaft umgestaltet.

Es wird zwar aus einigen Sichtachsen durch die neue Anlage eine merkbare Veränderung des Landschaftsbildes, auch im Zusammenwirken mit der Altstadt herbeigeführt, eine gravierende Verschlechterung wird dadurch aber nicht bewirkt.

Das Projekt ist als Umgestaltung eines Teilbereiches eines großflächigen Industrie-, und Bergbaugebietes zu sehen und es sind hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft „vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen“ zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

(Dipl.-Ing. Johann KOLB)